

STELLUNGNAHME

Berlin, den 10. Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt insbesondere das Ziel gesetzgeberischer Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt.¹ Gewalt in der Familie verursacht großes Leid, wirkt sich negativ auf die Entwicklung von Kindern aus und verhindert die Gleichstellung von Frauen. Die eaf setzt sich für eine zeitnahe, vollständige und konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention ein. Dazu ist die ausdrückliche gesetzliche Verankerung von Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht aus Sicht der eaf dringend erforderlich.

Der vorliegende Entwurf kann nach Ansicht der eaf ein großer Schritt in die Richtung eines besseren Gewaltschutzes sein. Die eaf begrüßt die vielen guten Ansätze, die geeignet sind, den Gewaltschutz voranzubringen. Dazu zählt insbesondere die ausdrückliche Übernahme des Gewaltschutzbegriffs aus der Istanbul-Konvention (IK) in § 1632 BGB-E und die Normierung einer Ausnahme von der Kindeswohl dienlichkeitsvermutung im Falle häuslicher Gewalt in § 1680 BGB-E.

Allerdings gehen diese Ansätze an einigen entscheidenden Stellen den Weg zu gesetzgeberischer Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt nicht ganz zu Ende. Nachbesserungen sind aus Sicht der eaf dort erforderlich, wo Gewaltdynamiken von Familiengerichten angesichts der vorgeschlagenen Regelungen weiterhin falsch eingeschätzt werden könnten, die Auswirkungen von Gewalt gegen einen Elternteil auf Kinder nicht klar genug hervortreten und die Zusammenhänge von wirtschaftlicher Gewalt und Unterhaltsverweigerung unterschätzt werden könnten.

Die eaf fordert nachdrücklich, im Bereich häuslicher Gewalt stärker mit gesetzlichen Regelvermutungen zu arbeiten, um bei allen Verfahrensbeteiligten und in der breiten

¹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) vom 11. Mai 2026, S. 1 A. Problem und Ziel, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KiMoG.pdf?__blob=publicationFile&tv=3 [abgerufen am 30.06.2026].

Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.² Solange § 23 b GVG auch nach den Vorstellungen des ebenfalls aktuell vorliegenden Referentenentwurfs zum FamFG³ bezüglich der belegbaren Kenntnisse von Familienrichter:innen im Bereich des Gewaltschutzes und der Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt eine Soll-Vorschrift bleibt, können Richter:innen ohne diesbezügliche Kenntnisse im Einsatz sein. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Regelvermutungen die Berücksichtigung häuslicher Gewalt durch die Gerichte anregen, die dazu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse transportieren und in der richterlichen Praxis zu entsprechender Amtsermittlung und Gefährdungsanalyse führen.

Mit dem Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) soll zudem in besonderem Maße dem Kindeswohl Rechnung getragen und bestehende Regelungslücken bezüglich der gemeinsamen Betreuung von Kindern nach einer Trennung der Eltern geschlossen werden.⁴

Die eaf setzt sich dafür ein, bei Reformen des Familienrechts die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt zu stellen, auch wenn dies im Ergebnis dazu führen kann, dass Erwachseneninteressen und Forderungen nach gleichberechtigter Elternschaft dahinter zurücktreten müssen.

Die Stärkung der Kinderrechte durch ausdrückliche Zustimmungserfordernisse des Kindes ab 14 Jahren bewertet die eaf grundsätzlich positiv, auch wenn deren praktische Wirkung im Bereich außergerichtlicher Vereinbarungen eher in einer Appellfunktion an die Eltern bestehen wird. Insbesondere das neue Zustimmungserfordernis für Kinder ab 14 Jahren bei Vereinbarungen zum Umgang und die formlosen Beendigungsmöglichkeiten erachtet die eaf als positiv, denn ein starker Faktor für Beeinträchtigungen sowohl der psychischen Gesundheit als auch der gesundheitsbezogenen Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen sind Betreuungsregelungen, die gegen ihren erklärten Willen getroffen wurden.

Aus kindeswohlrechtlicher Sicht unterstützt die eaf auch die grundlegende Entscheidung, es weiterhin bei zwei rechtlichen Eltern zu belassen. Je mehr Personen mit rechtlichen Befugnissen bezüglich eines Kindes ausgestattet werden, desto höher ist das Risiko für das Kind, in den Mittelpunkt eines Rechtsstreits und/oder in einen Loyalitätskonflikt zu geraten.

² Vgl. Art.13 IK Bewusstseinsbildung. Dieser Artikel bezieht sich zwar auf Bewusstseinsbildung durch Kampagnen und Programme, der Geist dieses Artikels kann jedoch auch durch entsprechende Gesetzgebung und die dadurch entstehende Rechtsprechung zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beitragen.

³ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vom 22. Mai 2026, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [abgerufen am 24.06.2026].

⁴ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 1 A. Problem und Ziel.

Aufgrund der Fülle der inhaltlichen Regelungen kann die eaf nur auf einige Themen des vorliegenden Referentenentwurfs eingehen. Insbesondere behält sich die eaf vor, vorgesehene Regelungen, deren Folgewirkungen zusammen mit möglichen Änderungen des Abstammungs- oder Unterhaltsrechts in neuem Licht erscheinen mögen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bewerten.

A. Sorgerecht

1. Gewaltschutz im Sorgerecht (§§ 1627, 1632, 1635, 1636 BGB-E)

1.1 Pflicht zur Rücksichtnahme (§§ 1627, 1682 BGB-E)

Die eaf begrüßt grundsätzlich die Umbenennung und Legaldefinition der Pflicht zur Rücksichtnahme in § 1627 Absatz 3 BGB-E. Insbesondere bewertet sie die in der Begründung angesprochene Wirkung positiv, dass häusliche Gewalt künftig in einem familiengerichtlichen Verfahren thematisiert und berücksichtigt werden kann, ohne dass die Thematisierung als Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme gewertet wird.⁵ Auch die Konkretisierung der Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs in § 1682 BGB-E ist aus Sicht der eaf grundsätzlich positiv zu werten, insbesondere die Regelung der Ausnahme von der Pflicht zur Rücksichtnahme bei Unzumutbarkeit und die in der Begründung klargestellte Unzulässigkeit der Heranziehung der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS) zur Erklärung der Umgangsverweigerung von Kindern.⁶

Um das **Ziel gesetzgeberischer Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt** zu erreichen, hält es die eaf jedoch für dringend geboten, in **beiden Paragraphen (§§ 1627 und 1682 BGB-E) die Unzumutbarkeit durch das Regelbeispiel der häuslichen Gewalt zu ergänzen**. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Konkretisierung der Pflicht zur Rücksichtnahme in § 1682 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E erforderlich, wo die Pflicht zur Vorbereitung des Kindes auf die Zeit und den Kontakt mit dem anderen Elternteil normiert wird. In der Begründung wird aufgeführt, dass die in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Regelbeispiele, also auch die Pflicht zur Vorbereitung des Kindes, die „in der Rechtsprechung zum geltenden Recht entwickelten Grundsätze“ aufgreifen.⁷ Diese Grundsätze gehen jedoch davon aus, dass der betreuende Elternteil „Kontakte zum anderen Elternteil nicht nur zuzulassen, sondern auch positiv zu fördern hat“.⁸ Mit der in § 1682 Absatz 1 Satz 2 BGB-E enthaltenen Ausnahme gilt diese Pflicht bei Unzumutbarkeit nicht. In der Begründung kann zwar nachgelesen werden, dass „die Schwelle der Unzumutbarkeit in der Regel

⁵ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 100.

⁶ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 95 und S. 147 m.w.N.

⁷ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 147.

⁸ Vgl. z. B. OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.06.2021 – 9 UF 39/21 – m.w.N.

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentcheidung/19001> [abgerufen am 26.06.2026].

in Fällen häuslicher Gewalt erreicht sein wird".⁹ Im Interesse der ausdrücklich angestrebten gesetzgeberischen Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt muss darauf aber direkt im Gesetzestext hingewiesen werden.

1.2 Ergänzung § 1627 Absatz 3 BGB-E und § 1682 Absatz 3 BGB-E

Die eaf fordert, § 1627 Absatz 3 BGB-E und § 1682 Absatz 3 BGB-E jeweils um einen Satz 3 zu ergänzen, der in beiden Fällen lautet: „In Fällen häuslicher Gewalt liegt in der Regel Unzumutbarkeit vor.“

1.3 Exkurs: Ergänzung der Begründung um Unzulässigkeit des Konzeptes der „Eltern-Kind-Entfremdung“ und ähnlicher Konstrukte

Die eaf weist daraufhin, dass in familienrechtlichen Streitigkeiten neben der PAS-Theorie oft der Vorwurf mangelnder Bindungstoleranz im Zusammenhang mit einer „Eltern-Kind-Entfremdung“ erhoben wird.

Deshalb muss in der Begründung aus Sicht der eaf dringend ergänzt werden, dass auch das Konzept der „Eltern-Kind-Entfremdung“ zur Erklärung einer Umgangsverweigerung des Kindes nicht herangezogen werden darf, weil auch damit auf das fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental-Alienation-Syndrom (PAS) zurückgegriffen wird.¹⁰ Vorsorglich sollte in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt werden, dass dies ebenso für alle anderen theoretischen Konstrukte gilt, die aufgrund einer dem betreuenden Elternteil zugeschriebenen Beeinflussung des Kindes auf eine nicht näher definierte Kindeswohlgefährdung schließen möchten, die generell in solchen Fällen zu erwarten sei.¹¹ Für eine Kindeswohl dienlichkeit der in diesem Zusammenhang oft vorgeschlagenen Intervention, das Kind in den Haushalt des abgelehnten Elternteils zu geben, um die Umgangsverweigerung aufzulösen, gibt es keinerlei wissenschaftliche Belege.¹²

⁹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 149.

¹⁰ Vgl. BVerfG Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23 – RNr. 34, m.w.N.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.html [abgerufen am 05.07.2026].

¹¹ Vgl. BVerfG Beschluss vom 27. August 2025 – 1 BvR 1473/25 – RNr. 24, m.w.N.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.html [abgerufen am 05.07.2026].

¹² Vgl. Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler: Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 2. Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, ZKJ 2023, S. 85/86. Ablehnend dazu auch OLG Frankfurt Beschluss vom 03.04.2024 – 7 UF 46/23 – Leitsätze 1-4

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE240000577> [abgerufen am 05.07.2026].

1.4 Grundsatz „Keine gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt“

Die eaf fordert die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei Gewalt gegenüber dem Kind und Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Anders als in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen betont die gemeinsame Sorge in Deutschland stark die Gemeinschaftlichkeit der Ausübung und hat zur Folge, dass Eltern einvernehmlich entscheiden und das Kind gemeinsam rechtlich vertreten müssen.¹³

Nach häuslicher Gewalt kann in der Regel nicht mehr von einer tragfähigen sozialen Beziehung der Eltern ausgegangen werden, die jedoch nach ständiger Rechtsprechung Voraussetzung für eine gemeinsame elterliche Sorge ist.¹⁴ Infolgedessen war sowohl in den Eckpunkten zur Modernisierung des Kindschaftsrechts¹⁵ sowie im Diskussionsentwurf für ein Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz¹⁶ eine entsprechende klarstellende Regelung vorgesehen, auch wenn sich im Diskussionsentwurf der Gewaltbegriff noch nicht auf den weiten Gewaltbegriff des § 1632 BGB-E bezog. Das steht aus Sicht der eaf einer Regelvermutung nicht entgegen. Im Gegenteil ist es für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zielführend, gerade unter Einbeziehung des erweiterten Gewaltbegriffs eine ausdrückliche Regelvermutung zu formulieren und somit klarzustellen, dass jegliche Form von Gewalt dazu führen kann, dass eine partnerschaftliche gemeinsame Wahrnehmung elterlicher Verantwortung zum Wohl des Kindes nicht möglich ist. Denn Zweck der Istanbul-Konvention ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen.¹⁷

Die Regelvermutung kann widerlegt werden, zum Beispiel, wenn sich trotz eines Gewaltkontextes erweist, dass eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern dennoch vorhanden ist. Insbesondere sind dabei die in § 1632 Absatz 2 BGB-E aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen, so dass unverhältnismäßige Entscheidungen vermieden werden können.

Ohne eine klar formulierte Regelvermutung ist jedoch zu befürchten, dass in der Rechtspraxis weiterhin Gewalterfahrungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.¹⁸ Das gilt insbesondere

¹³ Vgl. dazu beispielsweise Projektbeschreibung Universität Hildesheim: Gemeinschaftliche oder Alleinausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge? Ein internationaler Vergleich der Rechtsregeln und ihr Einfluss auf Verhandlungsmacht. <https://www.uni-hildesheim.de/mom-projekt/gemeinschaftliche-oder-alleinausuebung-der-gemeinsamen-elterlichen-sorge-ein-internationaler-vergleich-der-rechtsregeln-und-ihr-einfluss-auf-verhandlungsmacht/> [abgerufen am 09.07.2026].

¹⁴ Vgl. Begründung des DiskE KiMoG, S. 97/98, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

¹⁵ Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht vom 16. Januar 2024.

¹⁶ Vgl. Diskussionsentwurf für ein Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom Dezember 2024, S. 9, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [abgerufen am 24.06.2026].

¹⁷ Vgl. Artikel 1 Istanbul-Konvention: Zweck des Übereinkommens 1 a).

¹⁸ Vgl. beispielsweise TERRE DES FEMMES e. V. (TDF) Bericht zur Umfrage „Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt bei Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten“ S.3, https://frauenrechte.de/fileadmin/user_upload/20240505_Umfrageergebnisse_19_.pdf [abgerufen am 09.07.2026].

für Taten, die unter den erweiterten Gewaltbegriff des § 1632 BGB-E fallen und bislang nicht im Fokus des BGB und des Gewaltschutzgesetzes stehen.

So würde beispielsweise die Berücksichtigung ökonomischer Gewalt in das Blickfeld der Gerichte gerückt; diese Gewaltform könnte andernfalls oftmals unberücksichtigt bleiben. Denn die verfahrensrechtliche Trennung von Sorge, Umgang und Unterhalt ist möglicherweise geeignet, deutsche Familiengerichte daran zu hindern, Gewaltdynamiken zu erkennen, die auch ökonomische Gewalt umfassen.

1.5 Ökonomische Gewalt und Unterhaltspflichtverletzung

Wirtschaftliche Gewalt, oft auch als Ökonomische Gewalt bezeichnet¹⁹, ist eine bislang vernachlässigte und wenig erforschte Form der Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen. Sie wird nach der Definition des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) als Handeln bezeichnet, dass Anderen wirtschaftlichen Schaden zufügt und geht oft mit anderen Formen häuslicher Gewalt einher. Ökonomische Gewalt kann auch nach einer beendeten Partnerschaft fortauern oder beginnen – zum Beispiel, wenn ein Partner den geschuldeten Unterhalt nicht zahlt oder den anderen fortdauernd in kostspielige Rechtsstreitigkeiten hineinzieht.²⁰

Die Nichtzahlung von Unterhalt ist nicht nur zivilrechtlich relevant, sondern eine Straftat nach § 170 StGB. Wer vorsätzlich eine gesetzliche Unterhaltspflicht verletzt und dadurch den Lebensbedarf des oder der Unterhaltsberechtigten gefährdet, kann zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden. Vorsätzlich bedeutet, dass der Unterhaltsschuldner tatsächlich leistungsfähig ist, den Unterhalt also erwirtschaften und zahlen könnte, dies aber trotzdem nicht tut.

Unterhaltspflichtverletzungen werden im Bundeslagebild Häusliche Gewalt ausdrücklich als Ökonomische Gewalt benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung des materiellen Lebensbedarfs für Unterhaltsberechtigte ein existentielles Recht bedeutet, dessen Verletzung zu schwerwiegenden Folgen führen kann – von psychischer Belastung, über finanzielle Unsicherheiten und geringerer gesellschaftlicher Teilhabe bis hin zu existenziellen Bedrohungen.²¹ Kinder leiden darunter, wenn der überwiegend betreuende Elternteil allein für die Lebensgrundlage sorgen muss und es der Familie dadurch an ausreichenden finanziellen Mitteln und finanzieller Sicherheit fehlt. Betroffene können Miete oder Lebensmittel nicht bezahlen; verschulden sich,

¹⁹ „Wirtschaftliche Gewalt“ und „Ökonomische Gewalt“ werden in dieser Stellungnahme synonym verwendet: Der vorliegende Referentenentwurf spricht von „Wirtschaftlicher Gewalt“, während in der Fachliteratur häufig von „Ökonomischer Gewalt“ die Rede ist, ohne dass erkennbar eine unterschiedliche Bedeutung beabsichtigt ist.

²⁰ Vgl. Interview mit DJI-Familienökonomin Christina Boll, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen beim BMBFSFJ: <https://www.dji.de/themen/familie/christina-boll-ueber-partnerschaftsgewalt.html> [abgerufen am 25.06.2026].

²¹ Vgl. Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 40, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004> [abgerufen am 25.06.2026].

nehmen mehrere Jobs gleichzeitig an oder müssen Unterhaltsvorschuss und gegebenenfalls weitere Sozialleistungen beantragen.

Alleinerziehende sind die am stärksten von Armut betroffene Familienform. Ausfallende Unterhaltszahlungen tragen weiterhin wesentlich zu der finanziell schwierigen Situation in vielen alleinerziehenden Familien bei. Studien und Umfragen kommen zu dem Ergebnis, dass nur etwa die Hälfte der Alleinerziehenden regelmäßig und vollständig Unterhalt für die Kinder bekommt – dieser liegt aber häufig unter dem Mindestunterhalt.²² Ausbleibender Trennungs-, Ehegatten- und Betreuungsunterhalt ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Studien zeigen auch, dass ein großer Teil der Alleinerziehenden freiwillig auf Unterhalt verzichtet, um das Verhältnis zum zweiten Elternteil nicht zu belasten.²³ Das zeigt, dass Unterhaltsverweigerung ungleiche Machtverhältnisse in der Nachtrennungsphase erzeugt und Teil einer Gewaltstrategie sein kann, die darauf zielt, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Opfer zu begrenzen.

Kritisch sieht die eaf in Fällen mit Gewaltkontext auch die ausdrücklich in § 1635 Absatz 3 BGB-E als Regelbeispiel normierte Ausstellung einer Sorgevollmacht als milderes Mittel gegenüber einer Übertragung der Alleinsorge. Grundsätzlich stellt in Fällen häuslicher Gewalt auch das Erteilen einer – oder eine bereits erteilte – Sorgerechtsvollmacht keine Alternative zur Übertragung der Alleinsorge dar, da diese jederzeit zurückgenommen werden kann, was vom gewaltbetroffenen Elternteil als Bedrohung aufgefasst oder vom gewaltausübenden Elternteil als Druckmittel eingesetzt werden kann.²⁴

1.6 Ergänzung § 1636 BGB-E

Die eaf fordert, § 1636 BGB-E um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

Hat ein Elternteil häusliche Gewalt im Sinne des § 1632 Absatz 1 BGB-E ausgeübt, kommt in der Regel weder eine gemeinsame elterliche Sorge noch die Übertragung der Alleinsorge auf den gewaltausübenden Elternteil in Betracht. § 1635 Absatz 3 BGB-E findet keine Anwendung.

²² Vgl. Menne/Funcke: Factsheet Alleinerziehende in Deutschland, Bertelsmann Stiftung Juni 2024, S. 2, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-factsheet-2024> [abgerufen am 26.06.2026].

²³ Vgl. Hubert/Neuberger/Sommer: Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, DJI 2020 (ZSE 1/20), https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/ZSE_Artikel_Hubert_Neuberger_Sommer_Unterhalt.pdf [abgerufen am 25.06.2026].

²⁴ Vgl. im Ergebnis auch Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, SOCLES 2021, S. 56, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>, [abgerufen am 25.06.2026].

1.7 Ergänzung der Begründung zu § 1632 BGB-E

Die eaf vermisst in der Begründung zu § 1632 BGB-E bei den Ausführungen zu wirtschaftlicher Gewalt das Thema Unterhalt. Während in der Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nr. 6 BGB-E Unterhaltsansprüche als rechtliches Interesse des Kindes mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen benannt werden, fehlen sie bei der Definition des Begriffs Häusliche Gewalt. Die Benennung in der Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nr. 6 BGB-E als eines der Rechte des Kindes, die für die Ermittlung des Kindeswohls von Bedeutung sein können, zeigt, welches Gewicht die Sicherung der Existenzgrundlage durch Unterhalt für das Wohl des Kindes hat.

Die eaf fordert deshalb, in der Begründung zu § 1632 BGB-E zu ergänzen, dass Unterhaltspflichtverletzungen ökonomische Gewalt und damit eine Form häuslicher Gewalt darstellen können.

2. Ausübung der elterlichen Sorge bei getrenntlebenden Eltern

Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für das Kind sind, müssen Eltern bereits nach aktueller Rechtslage einvernehmlich entscheiden. Diese Regelung wird in § 1645 Absatz 1 BGB-E beibehalten. Bei Uneinigkeit kann ein Elternteil so wichtige Entscheidungen blockieren und es bleibt nur der Weg zum Familiengericht.

Streitigkeiten in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** werden nach aktueller Gesetzeslage dadurch vermieden, indem hier der überwiegend betreuende Elternteil alleinentscheidungsbefugt ist. Sie werden durch § 1645 Absatz 3 BGB-E auch künftig dadurch definiert, dass sie in der Regel keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, müssen aber nicht mehr häufig vorkommen.

Die Frage, ob ein Kind Fußball oder Tennis als Hobby ausübt, kann nach aktueller Gesetzeslage vom überwiegend betreuenden Elternteil allein entschieden werden.²⁵

2.1 Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1645 Absatz 2 BGB-E)

§ 1645 Absatz 2 BGB-E sieht für dauerhaft getrennt lebende Eltern vor, dass jeder Elternteil für den Zeitraum, in dem ein Kind sich mit Einwilligung des andern Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm aufhält, in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden kann. Die Botschaft, die diese Regelung aussendet, lautet: Im Alltag macht jeder Elternteil sein Ding.

²⁵ Vgl. Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zu Abstammung, elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt. BMJ November 2022, S. 22, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&tv=13 [abgerufen am 29.06.2026].

Je mehr ein Kind in beiden Elternhaushalten betreut wird, desto höher ist jedoch der Abstimmungsbedarf zwischen den Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für asymmetrische und symmetrische Wechselmodelle ist deshalb die Fähigkeit der Eltern, zu kommunizieren, zu kooperieren und sich im Sinne des Kindeswohls zu einigen (vgl. dazu § 1683 Absatz 2 BGB-E). Die geplante Alleinentscheidungsbefugnis der Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Zeitraum, indem sich das Kind bei ihnen aufhält, sieht die eaf deshalb mit einigen Bedenken. Offen konflikthafte Coparenting mag ein Gericht relativ leicht erkennen und mangels der für die Durchführung der Umgangsregelung erforderlichen Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern von der Anordnung eines Wechselmodells absehen.²⁶ Untergrabendes Coparenting mit verdeckten Konflikten lässt sich ohne das Erfordernis einvernehmlicher Entscheidungen wesentlich schwerer identifizieren. Wird auf Einvernehmlichkeit in Angelegenheiten des täglichen Lebens in Wechselmodellen verzichtet, kann dies zwar offenen Streit zwischen den Eltern vermeiden; birgt aber die große Gefahr schädlichen parallelen Coparentings für das Kind.

Dazu führt der Wissenschaftliche Beirat aus: „Paralleles Coparenting wurde lange als eine gute Lösung für jene Trennungsfamilien betrachtet, in denen noch starke Ressentiments zwischen den Eltern bestehen. Obwohl bei diesem Typ offene Konflikte in der gemeinsamen Erziehung eher selten vorkommen, lassen neuere Befunde auf ein unterschätztes Risikopotenzial schließen. So legt eine neuere Studie nahe, dass paralleles Coparenting vielfach verdeckte, über die Kinder ausgetragene Konflikte beinhaltet, die sich in der gegenseitigen Untergrabung der Eltern in ihren Erziehungsbemühungen zeigen.“²⁷ Demnach könnte sich hinter einem vermeintlich konfliktfreien parallelen Coparenting oftmals auch ein untergrabendes Coparenting verbergen, das nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Beirats für Kinder ebenso nachteilig ist wie offen konflikthafte Coparenting.²⁸

Gerade in einem symmetrischen Wechselmodell ist deshalb ein Konsens der Eltern auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens wichtig. Wenn Eltern Meinungsverschiedenheiten nicht untereinander austragen, besteht für Kinder ein Loyalitätskonflikt. Sie müssen diesen Dissens der Eltern allein aushalten, indem sie beispielsweise von einem Hobby beim jeweils anderen Elternteil nicht „frei von der Leber weg“ erzählen können.

Die eaf schließt sich der Forderung des Wissenschaftlichen Beirats an, dass eine spezielle Regelung zur Sorgerechtsausübung im Wechselmodell das elterliche Einvernehmen als

²⁶ Vgl. § 1683 Absatz 2 Nr. 2 BGB-E.

²⁷ Vgl. Walper, Kreyenfeld, Beblo, Hahlweg, Nebe, Schuler-Harms, Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin 2021, S. 59.

²⁸ Vgl. Walper, Kreyenfeld, Beblo, Hahlweg, Nebe, Schuler-Harms, Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin 2021, S. 59.

Leitprinzip herausstellen muss.²⁹ Aus Sicht der eaf sollte deshalb bei Betreuungsmodellen, bei denen eine alleinige Entscheidungsbefugnis des überwiegend betreuenden Elternteils aufgrund hoher Betreuungsanteile des anderen Elternteils nicht angemessen erscheint, eine gemeinsame Entscheidung auch in Alltagsangelegenheiten vorgesehen werden.

2.2 Konflikthanfälligkeit

Die Unterscheidung von Angelegenheiten, die die Betreuungszeit des anderen Elternteils wesentlich beeinträchtigen oder nicht, hält die eaf zudem für konflikthanfällig.

Laut Begründung müssen diese Angelegenheiten allein die Umgangszeit des jeweiligen Elternteils betreffen. Darunter ist zu verstehen, dass die Entscheidungsfreiheit des anderen Elternteils, wie die gemeinsame Zeit mit dem Kind zu verbringen ist, nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Ein Elternteil kann das Kind somit ohne Zustimmung des anderen Elternteils zum Musikunterricht anmelden, wenn dieser immer in seiner Betreuungszeit anfällt. Das dazugehörige Üben eines Instrumentes auch beim anderen Elternteil soll dagegen keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.³⁰

Die neue Befugnis zur Alleinentscheidung soll unabhängig vom Betreuungsmodell gelten. Ein Elternteil, der das Kind an jedem Mittwochnachmittag betreut, kann das Kind somit ohne die Zustimmung des anderen Elternteils zum Musikunterricht oder Sportverein anmelden, sofern die Aktivität am Mittwochnachmittag stattfindet. Handelt es sich jedoch um Fußballtraining, bei dem das Kind in der Saison an jedem Wochenende Mannschaftsspiele hat, kann eine solche Entscheidung nur einvernehmlich getroffen werden.

Je mehr Zeit das Kind in zwei Elternhaushalten verbringt, desto eher werden Angelegenheiten des täglichen Lebens in die Betreuungszeiten beider Eltern hineinwirken, so dass sie einvernehmlich zu entscheiden sind. Es ist zu erwarten, dass Eltern unterschiedlich bewerten werden, ob durch die Aktivitäten in ihrer eigenen Betreuungszeit eine wesentliche Beeinträchtigung beim anderen Elternteil vorliegt oder nicht.

Deshalb soll die Befugnis nach § 1645 Absatz 4 BGB-E, ohne den anderen Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, im Streitfall vom Familiengericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Angesichts des ausdrücklich normierten Rechts des Kindes auf Freizeit und Erholung, das auch vor einem zu stark von organisierten Aktivitäten eingenommenen Tagesablauf schützen soll³¹,

²⁹ Vgl. Walper, Kreyenfeld, Beblo, Hahlweg, Nebe, Schuler-Harms, Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin 2021, S. 99.

³⁰ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 129.

³¹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 98.

lässt sich erahnen, wieviel Konfliktpotential eine solche Regelung zukünftig bieten wird und welche Belastungen dadurch auf die Familiengerichte zukommen.

2.3 Außenwirkung

Die neue Regelung der Außenwirkung gegenüber Dritten in § 1645 Absatz 5 BGB-E sieht die eaf kritisch, wenn unabhängig vom Betreuungsmodell jeder Elternteil Alltagsangelegenheiten allein entscheiden kann. Sie verstärkt die Gefahr, dass Eltern mit geringen Betreuungsanteilen ihre Befugnisse überschreiten und überwiegend betreuende Elternteile sich dagegen gerichtlich zur Wehr setzen müssen.

2.4 Alleinentscheidungsbefugnis im Residenzmodell und einvernehmlichen Entscheidung im asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell

Aus Sicht der eaf würde die Beibehaltung der Alleinentscheidungsbefugnis im Residenzmodell (vgl. § 1683 Absatz 3 Nr. 1 BGB-E) und die Einführung der einvernehmlichen Entscheidung auch in Alltagsangelegenheiten im asymmetrischen (vgl. § 1683 Absatz 3 Nr. 2 BGB-E) und symmetrischen Wechselmodell (vgl. § 1683 Absatz 3 Nr. 2 BGB-E) die wenigsten Elternkonflikte herbeiführen, vorausgesetzt, asymmetrisches und symmetrisches Wechselmodell werden vom Familiengericht auch konsequent nicht angeordnet, wenn die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern nicht tatsächlich vorliegt.

Eltern, die zum Wohle ihres Kindes konstruktiv zusammenwirken, suchen von sich aus nicht den Streit, wenn der andere Elternteil in seiner Betreuungszeit Angelegenheiten der täglichen Betreuung in einem Sinne regelt, die keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer eigenen Betreuungszeit bedeuten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Regelung der Außenwirkung gegenüber Dritten in § 1645 Absatz 5 BGB-E überflüssig. Sind Eltern im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell nicht in der Lage, einvernehmliche Lösungen für die Angelegenheiten des Kindes zu finden, werden diese Modelle in der Regel nicht kindeswohldienlich sein.

Die eaf fordert, § 1645 Absatz 2 BGB-E wie folgt abzuändern:

Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, hat der Elternteil, der das Kind allein oder ganz überwiegend betreut, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Betreuen beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen oder hälftig oder nahezu hälftig, so haben sie Angelegenheiten des täglichen Lebens in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. § 1633 BGB-E gilt entsprechend.

Die eaf fordert, § 1645 Absatz 4 und Absatz 5 BGB-E entfallen zu lassen.

3. Entstehen der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern (§§ 1629, 1630 BGB-E)

3.1 Automatische gemeinsame Sorge durch Vaterschaftsanerkennung § 1629 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Nicht miteinander verheiratete Eltern sollen gemäß § 1629 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E künftig mit der Vaterschaftsanerkennung automatisch die gemeinsame elterliche Sorge erhalten, sofern kein Elternteil innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch einlegt. Bislang ist dafür zusätzlich eine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern notwendig, wie sie nach § 1631 BGB-E auch weiterhin möglich bleibt. Die Erklärung der gemeinsamen Sorge von unverheirateten Eltern ist üblich, niedrigschwellig und wird von der überwiegenden Mehrzahl nicht miteinander verheirateter Eltern genutzt.³² Wird die gemeinsame Sorge nicht zusätzlich zur Vaterschaftsanerkennung erklärt, ist dies aus Sicht der eaf ein hinreichendes Indiz für einen erheblichen Elternkonflikt. Die Etablierung gemeinsamer Sorge ist in diesen Fällen nicht Kindeswohl dienlich und müsste nach neuer Gesetzeslage durch Widerspruch innerhalb eines Monats verhindert oder in einem familiengerichtlichen Verfahren aufgehoben werden.

Die eaf bewertet eine gemeinsame Sorgeerklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern als sinnvolles und konstruktives Gegenstück zur Heirat, da die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern durch gemeinsames rechtliches Handeln deutlich wird.

3.2 Angleichung an andere europäische Länder?

Der Hinweis darauf, dass das automatische gemeinsame Sorgerecht in vielen anderen europäischen Ländern üblich ist,³³ trägt aus Sicht der eaf nicht, da Einigungszwang und einvernehmliche Entscheidungen im deutschen Familienrecht stärker als in vielen anderen Rechtsordnungen ausgeprägt sind und in anderen Rechtsordnungen andere Anforderungen an das Handeln gegenüber Dritten im Rechtsverkehr gestellt werden. Dem trägt das Erfordernis der gemeinsamen Sorgeerklärung Rechnung.

3.3 Was ist ein modernes Familienbild?

Aus Sicht der eaf entspricht es durchaus einem modernen Familienbild, wenn ein Vater aktiv und im Einvernehmen mit der Mutter durch eine Sorgeerklärung Verantwortung für das Wohl des Kindes übernimmt. Ist dies nicht der Fall, sollten die Gründe dafür im Interesse des Kindeswohls näher betrachtet werden.

³² Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 103.

³³ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 104.

Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge in Fällen, in denen ein Elternteil die gemeinsame Sorge ablehnt, dient ohne nähere Prüfung der Umstände aus Sicht der eaf gerade nicht dem Interesse des Kindes.³⁴

Es mag empirisch richtig sein, dass Kontakte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil deutlich häufiger abbrechen, wenn dieser nicht an der Sorge beteiligt ist. Ursache und Wirkung sind hier jedoch durch die Forschung nicht ausreichend belegt.³⁵ Deshalb kann daraus nicht geschlossen werden, dass die automatische Zuteilung des Sorgerechts mit der Folge kindeswohl-dienlichen Umgangs einhergeht.

Die Begründung verweist zurecht darauf, dass Eltern, insbesondere in Lebensverhältnissen außerhalb von Ehe und Partnerschaft, nicht immer willens und in der Lage sind, auf eine Art miteinander zu kooperieren und kommunizieren, wie es die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfordert.³⁶ Das „Leitbild der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortungsübernahme zwischen beiden Elternteilen“³⁷ muss deshalb aus Sicht der eaf in Konfliktfällen differenzierter betrachtet werden und kann beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung mehr finden. Deshalb setzt sich die eaf dafür ein, bei Reformen des Familienrechts die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt zu stellen, auch wenn dies im Ergebnis dazu führen kann, dass Forderungen nach gleichberechtigter Elternschaft dahinter zurücktreten müssen. In diesem Zusammenhang erinnert die eaf an das ausdrücklich dieser Reform vorangestellte Ziel, dass Reformen des Familienrechts in besonderem Maße dem Kindeswohl Rechnung tragen sollen.³⁸

3.4 Kosteneinsparungen in der Verwaltung?

Kosteneinsparungen in der Verwaltung³⁹ sind durch die Neuregelung des Entstehens der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern aus Sicht der eaf nicht zu erwarten, wie aus den Darstellungen zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung hervorgeht.⁴⁰ Dem entfallenden Erfüllungsaufwand durch Abschaffen der zusätzlich zur Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Sorgeerklärung von 879.000 Euro⁴¹ stehen neue Kosten von 591.000 Euro durch die Belehrung über das Entstehen der gemeinsamen Sorge durch die Vaterschaftsanerkennung

³⁴ Im Referentenentwurf wird unter Berufung auf das Gutachten von Schumann die gegenteilige Auffassung vertreten. Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 104 mit Hinweis auf Schumann, S. 12 (einem Zahlendreher geschuldet ist vermutlich Seite B 21 gemeint). Auf der folgenden Seite B 22 weist Schumann jedoch daraufhin, dass bezüglich des Ursache-Wirkung-Verhältnisses noch Forschungsbedarf besteht.

³⁵ Vgl. Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B 22.

³⁶ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 104.

³⁷ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 104.

³⁸ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 1 A. Problem und Ziel.

³⁹ Laut Referentenentwurf beziehen sich die eingesparten Kosten ausschließlich auf den Erfüllungsaufwand bei Ländern und Kommunen.

⁴⁰ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 79 ff.

⁴¹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 79 laufende Nummer 3.1.

gegenüber.⁴² Kosten in Höhe von weiteren 481.000 Euro entstehen durch den Widerspruch, mögliche Streitigkeiten über das Bestehen gemeinsamer Sorge und die zu erwartenden Beratungen zu den Rechtsfolgen der automatischen gemeinsamen Sorge durch Vaterschaftsanerkennung und Widerspruch.⁴³

Eine deutliche Entlastung beurkundender Stellen durch das Entfallen der Sorgeerklärung kann die eaf, anders als in der Begründung dargestellt,⁴⁴ hier nicht erkennen. Im Gegenteil ergibt sich bei der Gegenüberstellung der eingesparten und der neu anfallenden Kosten, dass mit einem zusätzlichen Kostenaufwand von 193.000 Euro gerechnet werden muss.

3.5 Weniger Aufwand für die Bürger:innen?

Jedem nicht verheirateten Elternteil entsteht für die gemeinsame Sorgeerklärung ein Zeitaufwand von 10,5 Minuten.⁴⁵ Dieser Zeitaufwand entsteht in der Praxis oftmals im gleichen Termin wie die Vaterschaftsanerkennung. Gegenüber dem Aufwand, den verheiratete Eltern durch eine Heirat haben, erscheint dieser Aufwand für nicht miteinander verheiratete Eltern geringfügig und zumutbar. Zudem entsteht den Eltern durch das Entfallen der Sorgeerklärung ein zusätzlicher Zeitaufwand dadurch, dass sie nun bei der Vaterschaftsanerkennung über das Entstehen der gemeinsamen Sorge durch die Vaterschaftsanerkennung belehrt werden, auch wenn, soweit die eaf erkennen kann, dafür in der Tabelle über den Erfüllungsaufwand für Bürger und Bürgerinnen kein zeitlicher Aufwand ausgewiesen ist. Es erschließt sich der eaf nicht, warum dieser Zeitaufwand nicht erhoben wurde, zumal er, gleichlaufend mit den 210.000 Fällen jährlich zur Belehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs nicht als „geringe“ Fallzahl einzustufen wäre.⁴⁶ Die eaf vermutet, dass beide Belehrungen zusammen einen ähnlichen Zeitaufwand wie die Belehrung zur gemeinsamen Sorgeerklärung in Anspruch nehmen und den Zeitgewinn von 10,5 Minuten pro Person damit weitgehend wieder entfallen lassen.

Demgegenüber müssen Eltern, die durch einen Konflikt mit dem anderen Elternteil belastet sind, nicht nur die Hemmschwelle eines schriftlichen Widerspruchs überwinden und die sehr kurze Frist von einem Monat einhalten, sondern werden zusätzlich pro Person mit einem zeitlichen Aufwand von 24 Minuten für den Widerspruch und gegebenenfalls 45 Minuten für eine Beratung belastet. Der Gesetzgeber rechnet mit 52.400 Widersprüchen.⁴⁷

⁴² Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 83 laufende Nummer 3.13.

⁴³ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 80 und S. 85 laufende Nummern 3.3, 3.4 und 3.19.

⁴⁴ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 103.

⁴⁵ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 73 laufende Nummer 1.3. Der Zeitaufwand von 21 Minuten pro Fall, bedeutet bei zwei an der Sorgeerklärung beteiligten Elternteilen pro Person einen Zeitaufwand von 10,5 Minuten.

⁴⁶ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 77 laufende Nummer 1.31.

⁴⁷ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 80 laufende Nummer 3.3.

3.6 Beibehaltung des Status Quo!

In Fällen, in denen ein Widerspruch versäumt wird, obgleich zwischen den Eltern keine gute Basis für eine gemeinsame Sorge vorhanden ist, entsteht automatisch eine gemeinsame Sorge, die in der Regel nicht Kindeswohl dienlich sein dürfte.

Um die vulnerable Personengruppe der Eltern, die bereits durch einen Konflikt mit dem anderen Elternteil belastet sind, nicht noch zusätzlich zu belasten, spricht sich die eaf deshalb für die Beibehaltung des Status Quo aus.

Der geringfügige Zeitaufwand von 10,5 Minuten pro Person ist aus Sicht der eaf durchaus zumutbar und wird zusätzlich dadurch gerechtfertigt, dass Mehrkosten von 193.000 Euro für die Verwaltung vermieden werden können. Vorsorglich weist die eaf darauf hin, dass bei einer automatischen gemeinsamen Sorge durch Vaterschaftsanerkennung ohne die vorliegend vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs, eine Verschiebung der über 52.400 Widerspruchsfälle auf die Familiengerichte zu erwarten ist. Dies dürfte zu wesentlich höheren Kosten in den Ländern führen.⁴⁸

3.7 Altfälle

Aus dem vorgelegten Referentenentwurf wird für die eaf nicht ersichtlich, welche Rechtsfolge Vaterschaftsanerkennungen, die vor Inkrafttreten des KiMoG-E erfolgt sind, in Bezug auf die Entstehung der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern haben sollen. Zwar ist in § 1628 Absatz 3 BGB-E geregelt, dass die gemeinsame Sorge nicht für die Vergangenheit entsteht. Denkbar wäre aber, dass sie mit Inkrafttreten des KiMoG aufgrund der bestehenden Vaterschaftsanerkennung für die Zukunft entsteht. Sollte die eaf nicht diesbezüglich eine Regelung übersehen haben, spricht sie sich dafür aus, dass der Gesetzgeber – sofern er sich nicht für die Beibehaltung des Status Quo entscheidet – zumindest ausdrücklich klarstellen muss, dass eine solche Wirkung für die Zukunft nicht eintritt. Aus § 1628 Absatz 5 BGB-E geht bereits hervor, dass eine solche Rechtswirkung mangels erfolgter Belehrung über die Möglichkeit eines Widerrufs nicht beabsichtigt ist.

⁴⁸ Zum Vergleich: Ohne dass Verfahren nach § 1626 a BGB gesondert ausgewiesen würden (vgl. BT-Drucksache 21/3473 S. 8/9) wurden im Jahr 2021 an Amtsgerichten 12.884 Verfahren zu Sorgerechtsübertragungen bei nicht miteinander verheirateten Eltern geführt, von denen nur 1.772 mit einer Sorgerechtsübertragung auf den Vater endeten. Davon sind wohlgemerkt Verfahren nach § 1626 a BGB nur eine Teilmenge, deren Größe aus der Statistik nicht hervorgeht, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2021, Tabelle 2.8 unter „Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge“ S. 58. Insoweit spricht wenig dafür, dass ein Wegfall der Verfahren nach § 1626 a BGB kostengünstiger als die neu zu erwartenden über 50.000 Verfahren sein könnten.

B. Umgangsrecht

1. Gewaltschutz im Umgangsrecht (§ 1680 BGB-E)

1.1 Gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang (§ 1680 BGB-E)

1.1.1 Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang bei häuslicher Gewalt (§ 1680 Absatz 2 BGB-E)

Die eaf fordert seit langem, im Umgangsrecht zu normieren, dass die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen bei häuslicher Gewalt keine Anwendung findet. Sie begrüßt deshalb die **ausdrückliche Klarstellung** in § 1680 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 BGB-E, nach dem diese Vermutung nicht für eine Person gilt, die Gewalt gegen das Kind ausgeübt hat. Positiv bewertet die eaf auch die Verwendung des Begriffs „Gewalt“ in § 1680 Absatz 2 Satz 3 BGB-E anstelle von „häusliche Gewalt“. So wird klargestellt, dass die Kindeswohldienlichkeit eines Umgangs mit gewaltausübenden Personen, die per Definition keine „häusliche“ Gewalt ausüben können, ebenfalls nicht vermutet wird.

Die eaf begrüßt grundsätzlich auch die Klarstellung in § 1680 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB-E, nach dem die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs auch nicht für eine Person gilt, die Gewalt gegen einen Elternteil oder eine Person, zu der das Kind entwicklungsfördernde Bindungen besitzt, ausgeübt hat.

Kritisch sieht die eaf jedoch die Einschränkung dieser zweiten Gewaltausübungsvariante durch die Bestimmung des letzten Halbsatzes „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“.

Die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs soll demnach in Fällen, in denen sich die Gewaltausübung der Umgangsperson nicht direkt gegen das Kind richtet, weiterhin gesetzlich vermutet werden. Sie entfällt gemäß § 1680 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB-E erst, wenn das Gericht positiv geprüft hat, dass die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.

Diese Einschränkung erweckt den Eindruck, dass häusliche Gewalt gegen einen Elternteil in der Regel nicht zu Auswirkungen auf das Kind führt und diese deshalb erst festgestellt werden müssen, um die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit zu entkräften.

Laut Gesetzesbegründung dient die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 dazu, Fälle, in denen das Kind Gewalt nicht miterlebt hat und es bei einem einmaligen Vorfall geblieben ist, vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen.⁴⁹

Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen jedoch dafür, dass häusliche Gewalt, die sich gegen einen Elternteil des Kindes richtet, in den überwiegenden Fällen negative Auswirkungen auf

⁴⁹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 146.

Kinder hat. In den Empfehlungen des Deutschen Vereins⁵⁰, an denen die eaf aktiv mitgewirkt hat, wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Für Kinder ist häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Das Miterleben häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Befragte Kinder beschreiben diese Erfahrung nahezu immer als belastend und ängstigend. (...) Bereits einzelne Vorkommnisse können bei Kindern Angst und Belastung auslösen; eine Harmlosigkeitsschwelle gibt es insofern nicht. Bei den Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt geht es überwiegend um nach innen gerichtete, leichter zu übersehende Auffälligkeiten (z. B. Ängste). (...) Kinder, die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil erleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern dieser Gewaltvorfälle. (Gerichtliche) Entscheidungen, die dies nicht oder nicht angemessen bei der Abwägung der beteiligten Interessen und der Gewichtung von Gewaltschutz und elterlichen Rechten berücksichtigen, können schwere sekundäre Traumatisierungen von Kindern zur Folge haben.“⁵¹

Die negativen Folgen miterlebter Gewalt für Kinder werden auch in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt.⁵²

Wenn die Familie zusammen in einem Haushalt lebt, wird Gewalt gegen einen Elternteil den Kindern in den meisten Fällen nicht verborgen bleiben. Zwar glauben selbst misshandelte Mütter oft, dass ihre Kinder die Gewalt nicht bemerken würden. Doch die meisten Kinder und Jugendlichen erfassen die Situation und spüren die Auswirkungen. Zum Teil erfahren sie auch Vernachlässigung und Überforderung.⁵³ Auch in der Gesetzesbegründung wird in der Begründung explizit darauf hingewiesen, dass auch nicht durch das Kind miterlebte Gewalt Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann, weshalb dies bei der Prüfung zu berücksichtigen sei.⁵⁴

Bei Partnerschaftsgewalt sieht oder hört etwa die Hälfte der Kinder die Gewalthandlungen direkt.⁵⁵ Erleben die Kinder die Gewalt unmittelbar mit, hat das Miterleben partnerschaftlicher Gewalt die gleichen Auswirkungen wie das Erleben von physischer Gewalt am eigenen Leib.⁵⁶

⁵⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt" (DV 16/21) 2022.

⁵¹ Vgl. zu diesen Ausführungen „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt" (DV 16/21) 2022, S. 5/6 m.w.N.

⁵² Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 154.

⁵³ Vgl. Frauenhauskoordinierung. Kinder und Partnerschaftsgewalt

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/folgen-der-gewalt-fuer-kinder> [abgerufen am 13.06.2026].

⁵⁴ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 146.

⁵⁵ Vgl. Vgl. Deutsche Kinderhilfe spezial: Kinder im Fokus. Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen. Hrsg: Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V., S. 18 m.w.N., https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/2022-05-13_Kinder_im_Fokus_Partnerschaftliche_Gewalt_und_ihre_Folgen.pdf [abgerufen am 13.06.2026].

⁵⁶ Vgl. Deutsche Kinderhilfe spezial: Kinder im Fokus. Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen. Hrsg: Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V., S. 12,

Selbst einmalige Gewalterlebnisse können Kinder belasten. Die Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt sind ohne entsprechende fachliche Kenntnisse schwer zu beurteilen. In der Regel handelt es sich nicht um einzelne, isolierte Gewalttaten. Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, unterliegen häufig einer Dynamik, die unabhängig von der einzelnen Persönlichkeit einem bestimmten Muster folgt. Eine Eskalation der körperlichen Gewalt zeigt sich nicht immer. Trotzdem kann die Gewalt in Form von Drohungen, Kontrolle und Erniedrigung chronisch werden.⁵⁷ Auch dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Kinder.

Anstatt also davon auszugehen, dass Gewalt gegen einen Elternteil oder eine Person, zu der das Kind entwicklungsfördernde Bindungen besitzt, in der Regel nicht zu Auswirkungen auf Kinder führen, sollte der Gesetzgeber nach Ansicht der eaf in solchen Konstellationen regelmäßig erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines gewaltausübenden Elternteils anmelden. Dieser missachtet durch die Gewalt die Stellung des anderen Elternteils als gleichberechtigter Elternteil, beeinträchtigt dessen Fürsorge für die Kinder und bei miterlebter Gewalt auch unmittelbar das Kindeswohl.⁵⁸

1.1.2 Streichen des Zusatzes „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ (§ 1680 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 letzter Halbsatz BGB-E)

Die eaf fordert, den Zusatz „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ in § 1680 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB-E zu streichen. In der Folge gilt die gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs nicht: Um Umgang anzuordnen, ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob der Umgang für das Kind mit dem gewaltausübenden Elternteil trotzdem Kindeswohl dienlich ist.

Alternativ könnte § 1680 Absatz 2 BGB-E wie folgt gefasst werden:

Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt gegen das Kind ausgeübt hat.

In Bezug auf eine Person, die Gewalt gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 ausgeübt hat, gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern diese Gewalt keine Auswirkungen auf das Kind hat.

https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/2022-05-13_Kinder_im_Fokus_Partnerschaftliche_Gewalt_und_ihre_Folgen.pdf [abgerufen am 13.06.2026].

⁵⁷ Vgl. hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S. 7 m.w.N.

⁵⁸ Vgl. hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S. 7 m.w.N.

So wird dem oben kritisierten Eindruck entgegengewirkt, dass das Miterleben häuslicher Gewalt für Kinder im überwiegenden Fall ohne Auswirkungen bleiben könnte. Dies wird, wie dargelegt, in der Regel eher nicht der Fall sein und könnte eine Verharmlosungswirkung hervorrufen. Es ist aus Sicht der eaf **im Interesse des Ziels, gesetzgeberischer Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt** zu schaffen deshalb dringend geboten, die negativen Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder nicht generell in Frage zu stellen. Die Darlegung, dass der Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind im Einzelfall dennoch kindeswohl原因lich sein kann, bleibt trotzdem immer möglich.

1.2 Streichen von „Erfahrung“ als Qualifikationsmerkmal in § 1685 Absatz 3 BGB-E

Die eaf begrüßt grundsätzlich die Konkretisierungen und Legaldefinitionen von Begleitetem Umgang und Umgangspflegschaft in den §§ 1685 und 1686 Absatz 3 BGB-E. Aus Sicht der eaf kann „Erfahrung“ jedoch kein geeignetes Qualifikationsmerkmal für die Eignung von Personen für die Umgangsbegleitung nach häuslicher Gewalt sein. Der Referentenentwurf erkennt, dass fachliche Kenntnisse über die Dynamik und die Auswirkungen häuslicher Gewalt nicht über Erfahrung erworben werden können. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass sich Umgangsbegleiter:innen ohne solche Fachkenntnisse in ihren persönlichen Wahrnehmungen und möglichen Fehleinschätzungen durch eine langjährige Praxis bestätigt sehen und damit zur Verharmlosung von begleitetem Umgang mit gewaltausübenden Personen beitragen.

Die eaf fordert, in § 1685 Absatz 3 BGB-E die Wörter „oder Erfahrungen“ zu streichen.

Zusätzlich sollte § 1685 Absatz 3 BGB-E um folgenden Satz 2 ergänzt werden: In Fällen mit Gewaltkontext muss die natürliche Person belegbare fachliche Kenntnisse zum Gewaltschutz und zur Dynamik und den Auswirkungen häuslicher Gewalt besitzen.

1.3 Beschränkung und Ausschluss des Umgangs (§ 1684 BGB-E)

1.3.1 Positive Neuerungen: Schutz körperlicher Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils, Gebote und technische Kontrolle der Gewaltprävention

Ausgesprochen positiv bewertet die eaf, dass in § 1684 Absatz 3 BGB-E ausdrücklich eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen und die Möglichkeit benannt wird, den Umgang einzuschränken oder auszuschließen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des eines gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Dies dient dazu, die in Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention geforderte Sicherstellung, dass „die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“ in der Rechtspraxis ausreichend zu berücksichtigen.

Ebenso bewertet die eaf die in § 1684 Absatz 4 BGB-E aufgeführten Verbote und insbesondere die in § 1684 Absatz 4 und 5 BGB-E aufgeführten Gebote zur Gewaltprävention und die Möglichkeiten der technischen Kontrolle zu ihrer Einhaltung positiv.

1.3.2 Ergänzung § 1684 Absatz 2 BGB-E um das Regelbeispiel erheblicher häuslicher Gewalt

Dagegen vermisst die eaf in § 1684 Absatz 2 BGB-E das Regelbeispiel häuslicher Gewalt. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass die Anordnung einer Umgangsbeschränkung oder eines Umgangsausschlusses für längere Zeit oder auf Dauer regelmäßig in Fällen erheblicher häuslicher Gewalt angezeigt sein wird. Dies gelte für Fälle, in denen ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem Kind ausgeübt hat, ebenso wie für Fälle, in denen das Kind häusliche Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil miterlebt. Die eaf begrüßt, dass anhand von Beispielsfällen aus der Rechtsprechung dargelegt wird, dass sich die Gefährdung des Kindeswohls auch aus einer infolge der Gewalt autonom gebildeten Ablehnung des Umgangs durch das Kind oder die Auswirkungen der Gewalt auf den gewaltbetroffenen hauptbetreuenden Elternteil ergeben kann.⁵⁹

Im Interesse der gesetzgeberischen Klarheit im Bereich häuslicher Gewalt hält die eaf es für dringend geboten, in § 1684 Absatz 2 BGB-E das Regelbeispiel häuslicher Gewalt aufzunehmen; auch um im Zusammenspiel mit Absatz 3 den Eindruck zu vermeiden, dass häusliche Gewalt „nur“ in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils eine Rolle spielt.

Die eaf fordert, § 1684 Absatz 2 BGB-E durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: Eine Kindeswohlgefährdung liegt in der Regel vor, wenn erhebliche Gewalt gegen das Kind ausgeübt wurde oder das Kind erhebliche Gewalt gegen einen Elternteil miterlebt hat.

2. Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils und Definition von Betreuungsmodellen (§ 1683 BGB-E)

2.1 Kein gesetzlicher Vorrang eines Betreuungsmodells (§ 1683 BGB-E)

Die eaf begrüßt, dass die vom Referentenentwurf vorgenommene Definition der Betreuungsmodelle damit einhergeht, keinem Modell einen gesetzlichen Vorrang einzuräumen. Allerdings spart der vorliegende Referentenentwurf Fragen des Kindesunterhaltsrechts aus. Aus Sicht der eaf ist es jedoch wichtig, dass auch durch das Unterhaltsrecht keine Sogwirkung für ein bestimmtes Betreuungsmodell entsteht. Trotz der jüngsten Rechtsprechung des BGH⁶⁰ zu erweitertem Umgang sieht die eaf weiterhin Reformbedarf im Unterhaltsrecht, der an dieser

⁵⁹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 154/155.

⁶⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2026 – XII ZB 415/25 –.

Stelle aufgrund des Umfangs des vorliegenden Reformvorschlags jedoch nicht erörtert werden soll.⁶¹ Die eaf würde jedoch begrüßen, wenn in der Begründung jeder noch so kleine Hinweis darauf, wie die drei Modelle bezüglich des Betreuungsumfangs prozentual einzuordnen sein könnten, entfernt wird. Entsprechende Hinweise für die Auslegung sollten aus Sicht der eaf vermieden werden, solange die Festlegung der Betreuungsumfänge in prozentualen Anteilen und ihre unterhaltsrechtlichen Folgen nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs sind.⁶²

Gerichtlich angeordnete Betreuungsmodelle müssen gemäß § 1683 Absatz 2 Satz 2 BGB-E dem Wohl des Kindes im jeweiligen Einzelfall am besten entsprechen. Das entspricht der Haltung der eaf.⁶³

2.2 In der Regel keine gerichtliche Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils und bei häuslicher Gewalt (Vorschlag eines § 1683 Absatz 4 neu BGB-E)

Wissenschaftliche Studien belegen, dass es aus Kindeswohlsicht keinen Grund gibt, einem bestimmten Betreuungsmodell eine Präferenz einzuräumen.⁶⁴ Allerdings darf nicht aus dem Blick geraten, dass ein symmetrisches Wechselmodell in hochkonflikthaften Familienbeziehungen schädlich für das Kind sein kann.⁶⁵ Die gerichtliche Anordnung eines symmetrischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils nach § 1683 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E sieht die eaf deshalb kritisch.

Im Regelfall werden Eltern, die sich nicht freiwillig auf ein paritätisches Wechselmodell einigen können, nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besitzen, um dieses Modell zum Wohle des Kindes zu praktizieren.

Die von der eaf kritisierte neue Regelung der Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens in § 1645 Absatz 2 BGB-E birgt aus Sicht der eaf insbesondere in symmetrischen Wechselmodellen die Gefahr, ein für das Kind schädliches paralleles Coparenting

⁶¹ Vgl. dazu auch Stellungnahme der eaf zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom 24. August 2023 vom 20. Dezember 2023 <https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2023-12/231220%20STN%20Eckpunkte%20UnterhaltsR.pdf> [abgerufen am 30.06.2026].

⁶² Vgl. z. B. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 128.

⁶³ Vgl. Stellungnahme der eaf zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für Reformen des Kindschafts- und des Abstammungsrechts vom 16. Februar 2024, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-02/240216%20STN%20Eckpunkte%20KindschaftsR_AbstammungsR%20final.pdf [abgerufen am 30.06.2026].

⁶⁴ Vgl. Rücker, Walper, Petermann, Büttner: Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, Forschungsgruppe PETRA 2023, S. 164 <https://projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf> [abgerufen am 05.07.2026].

⁶⁵ Vgl. Steinbach, Augustijn, Helms, Schneider: Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, FamRZ 2021, Heft 10, S. 740.

zu etablieren.⁶⁶ Sie könnte geeignet sein, die gerichtliche Anordnung einer vermeintlich salomonischen und gleichberechtigten Aufteilung des Umgangs zu forcieren, wenn beispielsweise in der nächsten Zeit keine Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung anstehen. Wenn die Eltern jedoch für das Kind ein Leben in zwei getrennte Welten aufbauen, um den Kontakt zueinander auf ein Minimum zu reduzieren, besteht aus Sicht der eaf die Gefahr, unbemerkt ein Betreuungsmodell zu etablieren, dass dem Wohl des Kindes nicht zuträglich ist.

Aus Sicht der eaf ist für ein asymmetrisches oder symmetrisches Wechselmodell auch notwendig, dass eine Kommunikation auf Augenhöhe möglich ist. Dies dürfte in Fällen mit häuslicher Gewalt nicht gegeben sein. Für die eaf ist nicht ganz ersichtlich, in welchem Verhältnis § 1683 BGB-E und § 1684 BGB-E zu einander stehen sollen.

Die eaf fordert deshalb, in § 1683 BGB-E zwischen Absatz 3 und 4 einen neuen Absatz einzuschieben, der folgende Regelbeispiele enthält:

Absatz 4 (neu) Die Anordnung einer Betreuung nach § 1683 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn ein Elternteil diese Regelung ablehnt. Die Anordnung einer Betreuung nach § 1683 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E und § 1683 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn häusliche Gewalt vorliegt.

Durch das zweite Regelbeispiel wird verdeutlicht, dass in Fällen häuslicher Gewalt, die als nicht so erheblich bewertet werden, dass sie zu Umgangsbeschränkung und Umgangsausschluss führen, kein Betreuungsmodell angeordnet wird, das eine gegenüber einem Residenzmodell erhöhte Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit erfordert.

Alternativ könnte eine Ergänzung von § 1683 Absatz 3 BGB-E um eine weitere Nummer des genannten Inhalts in Betracht kommen oder zumindest eine diesbezügliche Ergänzung der Begründung zu Nummer 6, um das Verhältnis von § 1683 BGB-E und § 1684 BGB-E zu einander zu klären.

⁶⁶ Vgl. oben die Ausführungen zu 2.1 Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1645 Absatz 2 BGB-E) in dieser Stellungnahme auf Seite S.9.

C. Adoption

1. Auskunftsanspruch des Kindes über die leibliche Abstammung (§ 1619 BGB-E)

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung wird mit § 1619 BGB-E erstmals gesetzlich normiert. Die neue Regelung enthält den bislang nur von der Rechtsprechung entwickelten Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine leibliche Abstammung. Angesichts der Tragweite der Kenntnis auf Abstammung für die Entfaltung der Individualität, gesundheitliche Veranlagungen und das Erkennen von Verwandtschaftsverhältnissen, begrüßt die eaf grundsätzlich diese Stärkung der Rechte des Kindes.

1.1 Vertrauliche Geburt

Die eaf weist daraufhin, dass der Auskunftsanspruch des Kindes auch in Fällen der vertraulichen Geburt greift. Positiv bewertet die eaf deshalb, dass berechtigte Interessen des leiblichen Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft den Anspruch gemäß § 1619 Satz 2 BGB-E ausschließen können, wenn diese das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen. Denn der Schutz der leiblichen Mutter ist wichtig, damit auch zukünftig das Angebot der vertraulichen Geburt von Müttern angenommen werden kann.

Bei einer vertraulichen Geburt kann die Mutter ihre Anonymität wahren, ihre Personaldaten werden aber in einem Herkunftsnachweis für das Kind hinterlegt. Diesen kann das Kind im Alter von 16 Jahren einsehen. Dabei wird es von einer Adoptionsfachkraft begleitet.⁶⁷

1.2 Finanzierung ausreichender Beratung

Wie weit ein Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine leibliche Abstammung gerichtlich durchgesetzt werden kann, ist eine Frage der konkurrierenden Interessen. Das sensible Abwägen zwischen den berechtigten Interessen der leiblichen Mutter auf Nichtnennung des leiblichen Vaters und dem wichtigen Bedarf des Kindes auf Wissen um die eigene Herkunft benötigt aus Sicht der eaf gute und außergerichtliche beraterische Unterstützung – sowohl für die leibliche Mutter als auch für das adoptierte Kind.

Für diese Beratungsangebote müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen und die Erhaltung bestehender Adoptionsvermittlungsstellen muss gesichert werden. Aus den evangelischen Adoptionsvermittlungsstellen wird jedoch ein besorgniserregender bundesweiter Rückgang zurückgemeldet, der auf mangelnder Finanzierung beruht und die Arbeit zunehmend auf ehrenamtliche Schultern verlagert. Auch konfessionelle Träger benötigen finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand. Im Bereich der Adoptionsvermittlung, Beratung und Begleitung der beteiligten Familien übernehmen sie staatliche Aufgaben.

⁶⁷ Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 AdVermiG.

Nach § 9 Adoptionshilfegesetz haben das Kind, die Annehmenden und die abgebenden Eltern vor, während und lebenslang nach einer Adoption einen Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Ohne ausreichende Ressourcen läuft dieser Anspruch ins Leere.

2. Umgang des Kindes mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil (§§ 1688, 1691 BGB-E)

Das neu in § 1688 Nr. 3 BGB-E normierte Recht des Kindes auf Umgang mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil, begrüßt die eaf. Hier liegt das Recht beim Kind und der Wunsch geht von ihm und gegebenenfalls seinen rechtlichen Eltern aus. Dieser Umgang kann der Identitätsfindung und Kenntnis der leiblichen Abstammung dienen, unabhängig davon, ob der leibliche Elternteil bislang Interesse an dem Kind gezeigt hat oder nicht. **Gehen Umgangswunsch und Umgangsinitiative von der rechtlichen Familie aus, ist nicht zu befürchten, dass ein Dritter Konflikte in die soziale Familie trägt.**

Anders kann es bei den Umgangsrechten der leiblichen, nicht rechtlichen Eltern nach § 1691 BGB-E sein, wenn deren Rechte von den rechtlichen Eltern möglicherweise in einem Rechtsstreit abgewehrt werden müssen, soweit sie nicht dem Wohl des Kindes dienen.

2.1 Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Elternteils bei Adoption (§§ 1691 Absatz 2 BGB-E)

Die durch § 1691 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Ausweitung des gesetzlichen Umgangsrechts auf alle leiblichen Elternteile, die in die Adoption des Kindes eingewilligt haben, sieht die eaf mit einigen Vorbehalten. Hier sollten aus Sicht der eaf differenzierte Regelungen erfolgen, wobei die unterschiedlichen Adoptionsarten zu unterscheiden sind.

2.1.1 Pflegekindadoption

Pflegekinder können aus den verschiedensten Gründen mit und ohne Zustimmung der leiblichen rechtlichen Eltern in Obhut genommen und in Pflege gegeben werden. Es gibt Pflegeverhältnisse, bei denen die leiblichen Eltern das Kind zwar nicht selbst erziehen oder versorgen können, aber in einem guten Kontakt mit der Pflegefamilie stehen und auch Umgangskontakte mit dem Kind wahrnehmen. In anderen Fällen müssen das Jugendamt oder das Familiengericht zu einer Entscheidung über Umgangsregelungen kommen. Nicht in jedem Fall findet überhaupt Umgang statt.

Möchte eine Pflegefamilie das Kind adoptieren, kann die Freigabe des Kindes zur Adoption eine schwere Entscheidung für leibliche Elternteile sein, selbst dann, wenn das Kind schon so lange in der Pflegefamilie lebt, dass eine Rückführung zum leiblichen Elternteil höchst unwahrscheinlich geworden ist.

Eine Adoption gibt dem angenommenen Pflegekind größere emotionale Sicherheit und Stabilität⁶⁸, den annehmenden Pflegeeltern rechtliche Sicherheit und entlastet den Staat.

Wäre die Adoptionsfreigabe künftig unter Beibehaltung des Umgangsrechts als leiblicher Elternteil möglich, ist zu erwarten, dass die Zahl der Pflegekindadoptionen steigt. Denn dies würde die Härte der Freigabe für die leiblichen Eltern mildern.

Die eaf befürwortet deshalb, bei Pflegekindadoptionen ein gesetzliches Umgangsrecht für den leiblichen, abgebenden Elternteil einzuführen.

2.1.2 Fremdadoption

Eine Fremdadoption bringt ganz andere Voraussetzungen mit sich. Eine leibliche Mutter bzw. leibliche Eltern, entscheiden sich nach Beratung für eine Adoptionsfreigabe.

Die Motivation dafür ist vielfältig, zielt aber in den meisten Fällen darauf ab, dem Kind ein gesichertes Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, die das Kind wie ein eigenes Kind liebt und behandelt. Oft wünschen sich leibliche Mütter für sich selbst einen Neuanfang in ihrem Leben. Die Entscheidung für eine Adoption geht dann mit dem Wunsch nach Kontaktabbruch einher.

Adoptiveltern haben in der Regel einen langen Weg des unerfüllten Kinderwunsches hinter sich. Emotional gesehen wünschen sie sich eigentlich ein leibliches Kind und eine „eigene“ Familie. Die Erfahrungen aus der Praxis der evangelischen Adoptionsvermittlungsstellen zeigen, dass sich bei Fremdadoptionen deshalb viele Adoptionsbewerber nur schwer vorstellen können, regelmäßige persönliche Umgangskontakte der leiblichen Eltern mit dem Kind im Sinne „moderner Familienstrukturen“⁶⁹ in ihr Leben zu integrieren.

Während der Eignungsprüfung werden Adoptionsbewerber darauf vorbereitet, die Herkunft des Kindes anzuerkennen. Dies beinhaltet auch die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, die Umstände der Adoption und den offenen Umgang mit der Tatsache, dass das Kind adoptiert ist. Denn eine kindgerechte „aktive Aufklärung von Anfang an“ und das offene Gespräch in der Adoptivfamilie über die Herkunft des Kindes geht nachweisbar mit mehr Lebenszufriedenheit und einem positiven Selbstwertgefühl des adoptierten Kindes einher.

Dieser offene Umgang mit der Tatsache der Adoption ist jedoch etwas gänzlich Anderes als die Vorstellung, „moderne Familienstrukturen“ mit ein oder gar zwei leiblichen Eltern in dem Sinne

⁶⁸ So die Beobachtungen der Forschung, vgl. Einblicke Adoption. Erfahrungen und Hintergründe, BMFSFJ März 2023, S. 28 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/118530/0998ee6a6db6e4aa167ed75bd2ab9d2b/einblicke-adoption-magazin-data.pdf> [abgerufen am 05.07.2026].

⁶⁹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 172.

zu leben, dass diese neben den Adoptiveltern regelmäßigen Umgang mit dem Kind haben und dadurch eine Beziehung zum Kind aufbauen können.⁷⁰

Fremdoptionen erfolgen deshalb in der Praxis überwiegend immer noch als „Inkognitooption“. Das bedeutet, die leibliche Mutter/Eltern und die Adoptivfamilie kennen sich nicht. Auf Wunsch ist ein anonymes Treffen möglich, um Vertrauen zueinander zu gewinnen. Die adoptierten Kinder haben ab dem 16. Lebensjahr ein eigenständiges gesetzliches Recht darauf, ihre Vermittlungsunterlagen einzusehen und Auskunft über ihre leiblichen Eltern zu erhalten.⁷¹ Die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet diesen Prozess. Die meisten Adoptierten begeben sich erst im Erwachsenenalter auf die Suche nach ihren leiblichen Eltern.

Es werden aber auch offenere Adoptionsformen praktiziert. Die mit Abstand häufigste Form ist eine Art halboffene Adoption mit einer Informationsweitergabe zwischen der Adoptivfamilie und der leiblichen Mutter/Eltern über die Adoptionsvermittlungsstelle. Das Inkognito bleibt dabei bestehen und persönlicher Umgang findet nicht statt.

Die ganz offene Adoption mit einem persönlichen Umgang ist eher selten und entwickelt sich meist erst im Laufe der Jahre, nachdem allgemeine Informationen, Briefe und Fotos ausgetauscht wurden. In den meisten Fällen wird persönlicher Kontakt weder von den Adoptiveltern noch den leiblichen Eltern gewünscht.

Den leiblichen Eltern, insbesondere den Müttern – so belegen es jahrzehntelange Erfahrungen und Gespräche – können aber Informationen über das Kind und sein Wohlergehen bei der Verarbeitung der Trennung sehr helfen. Aus diesem Grund ist das Recht der leiblichen Eltern auf allgemeine Informationen zum Kind im Adoptionshilfegesetz verankert. Dieses Recht ist jedoch an die Freiwilligkeit der Adoptiveltern gebunden.⁷² **Hier wäre es aus Sicht der eaf wünschenswert, die Adoptiveltern zur allgemeinen Informationsabgabe über die Vermittlungsstelle unter Wahrung des Inkognitos zu verpflichten.**

Berücksichtigt man die überwiegend zugrundeliegenden Wünsche und Bedarfe der am Prozess einer Fremdoption Beteiligten, wäre es nach jetzigem Stand der Erfahrungen aus der evangelischen Adoptionsvermittlung sinnvoll, wenn das Praktizieren oder „sich Entwickeln“ von persönlichen Umgangskontakten weiterhin nur mit dem Einverständnis der Adoptiveltern möglich ist. Aktuell wird mit Beginn der Adoptionspflege bereits mit allen Beteiligten besprochen, ob und wie ein Kontakt zum Wohl des Kindes stattfinden kann. Das neu in § 1688 Nr. 3 BGB-E normierte Recht des Kindes auf Umgang mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil hält die eaf für ausreichend. Ein Umgangsrecht jedes abgebenden leiblichen Elternteils könnte für die Adoptivfamilie belastend sein, weil sie immer mit dessen Geltend-

⁷⁰ So aber die Vorstellung der Umsetzung einer offenen Adoption für alle Adoptionsformen im Referentenentwurf, vgl. Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 172.

⁷¹ Vgl. § 9 c AdVermiG.

⁷² Vgl. § 8 Adoptionsvermittlungsgesetz.

machung rechnen müsste. Sollte es vor der Adoption bereits eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und abgebenden leiblichen Eltern gegeben haben, liegt der Fall noch einmal anders. Dann können diese ein Umgangsrecht als enge Bezugspersonen aus § 1690 Absatz 2 BGB-E geltend machen.

Die eaf sieht ein gesetzliches Umgangsrecht für den leiblichen, abgebenden Elternteil bei Fremdadoptionen deshalb eher kritisch.

2.1.3 Stiefkindadoption

Eine Stiefkindadoption ermöglicht es Ehegatten, Lebenspartner:innen und unverheirateten Partner:innen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft⁷³, das leibliche Kind ihrer jeweiligen Ehegatten oder Partner:innen anzunehmen. Die verwandtschaftliche Beziehung zum abgebenden Elternteil des Kindes erlischt und nach dem bisherigen Kindschaftsrecht damit auch das Sorge- und Umgangsrecht.

Stiefkindadoptionen erfolgen aus den verschiedensten Gründen, wenn etwa zum getrennt lebenden Elternteil seit Jahren kein Kontakt besteht, der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist oder Stiefkinder erb- und unterhaltsrechtlich den gemeinsamen Kindern gleichgestellt werden sollen.

Gab es aber zwischen dem abgebenden, nun nichtrechtlichen Elternteil und dem Kind eine persönliche Beziehung, so dass der Verlust des Umgangs miteinander nicht notwendig dem Wunsch des Kindes und damit per se dem Kindeswohl dient, kann die Beibehaltung des Umgangsrechts die Bereitschaft, in eine Adoption einzuwilligen, erhöhen.

Deshalb kann es aus Sicht der eaf im Sinne des Kindeswohls vielfach als sinnvoll angesehen werden, dass die Adoption eines Stiefkindes unabhängig vom Verlust des Umgangsrechts für den abgebenden leiblichen Elternteil erfolgen kann.

Die Kehrseite ist, dass Umgangsstreitigkeiten nach Trennung und Scheidung künftig auch durch eine Adoption nicht befriedet werden. Das Umgangsrecht des abgebenden leiblichen Elternteils ermöglicht ihm den Weg zum Familiengericht, dass dann gemäß des Kindeswohls zu entscheiden hat. Hier sieht die eaf Umgangsstreitigkeiten in erheblichen Umfang auf die Familiengerichte zukommen.

⁷³ Vgl. § 1766 a BGB Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners.

2.1.4 Verwandtenadoption

Eine Verwandtenadoption findet in der Regel statt, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen oder verstorben sind. Je nach Konstellation wird ein Umgangsrecht des leiblichen, abgebenden Elternteils nicht viel ändern, weil der Kontakt innerhalb der Verwandtschaft ohnehin besteht. Oder zu Konflikten führen, die dann im Sinne des Kindeswohls gerichtlich entschieden werden müssen. In konflikthaften Fällen mag es im Sinne des Kindes sein, wenn der leibliche Elternteil mit einem Umgangsrecht ausgestattet ist und dadurch die Chance hat, auch gegen den Willen der adoptierenden Verwandten Kontakt zum Kind aufrechtzuerhalten oder herzustellen. Innerfamiliäre Konflikte haben oft eine eigene Dynamik, die sich möglicherweise ändert, wenn ein Elternteil beispielsweise zum Zeitpunkt der Freigabe des Kindes noch sehr jung war. **Die eaf erwartet in diesem Bereich eher wenig gerichtliche Streitigkeiten.**

Die eaf befürwortet deshalb, bei Verwandtenadoptionen ein gesetzliches Umgangsrecht für den leiblichen, abgebenden Elternteil einzuführen.

2.1.5 Vorschlag der Differenzierung des Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern nach Adoptionsformen (§ 1691 Absatz 2 BGB-E)

Die eaf schlägt vor, § 1691 Absatz 2 BGB-E um folgenden Satz 2 zu ergänzen: Dies gilt nicht für leibliche Eltern im Falle einer Fremdadoption.

3. Gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner:innen (§ 9 LPartG-E)

Die eaf begrüßt, dass durch die Neufassung von § 9 LPartG-E Lebenspartner:innen ein Kind künftig auch gemeinschaftlich annehmen können. Das erspart gleichgeschlechtlichen Lebenspartner:innen den Umweg über die Sukzessivadoption, stellt sie mit Ehegatten gleich und bewirkt, dass das adoptierte Kind ohne zeitliche Verzögerung mit seiner Adoption zwei rechtlichen Elternteilen zugeordnet ist. Auch die Durchführung eines Adoptionsverfahrens mit beiden zukünftigen Eltern zugleich dürfte gegenüber zwei nacheinander durchzuführenden Adoptionsverfahren für die Eltern und das Kind emotional einfacher und für den Staat ressourcenschonender sein.